



WAHLORDNUNG DER PFADFINDERINNENSCHAFT ST. GEORG IM DIÖZESANVERBAND AUGSBURG AUF STAMMESEBENE

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für alle Versammlungen der Pfadfinderinnenschaft St Georg im Diözesanverband Augsburg auf Stammesebene.

Versammlungen können nur ergänzende Bestimmungen zu dieser Wahlordnung beschließen.

§ 2 Wahlausschuss der Stammesversammlung

Die Stammesversammlung richtet zur Vorbereitung von Wahlen zum Stammesvorstand einen Wahlausschuss ein. Dieser besteht aus der Wahlleiterin, ihrer Stellvertreterin und bis zu zwei Beisitzerinnen. Die Leitung der Wahl liegt in den Händen der Wahlleiterin. Der Wahlausschuss ist für die Moderation der Wahl, auch während der Personaldebatte und für die Auszählung der Stimmen verantwortlich und führt das Wahlprotokoll, das dem Protokoll der Stammesversammlung beigefügt wird.

Der Wahlausschuss berichtet auf der Stammesversammlung von der Suche nach Kandidatinnen.

§ 3 Allgemeine Grundsätze

Wahlen können nur stattfinden, wenn sie in der vorläufigen Tagesordnung angekündigt worden sind. Diese Tagesordnung muss den Mitgliedern mit der ordnungsgemäßen Einladung zugesandt werden.

Vorstandswahlen sind geheim durchzuführen.

Stimmenthaltungen sind nicht statthaft.

§ 4 Wahlvorschläge

1. Vorschlagsrecht haben alle stimmberechtigten Mitglieder der Stammesversammlung.
2. Wahlvorschläge sind spätestens sechs Wochen vor dem festgesetzten Termin der Stammesversammlung bei der Wahlleiterin einzureichen, sie sind in die Tagesordnung aufzunehmen. Wahlvorschläge können zu einem späteren Zeitpunkt eingebracht werden, wenn sich die Stammesversammlung mit einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einverstanden erklärt. Wahlvorschläge können jederzeit zurückgenommen werden.

5 Wahlen zum Stammesvorstand

1. Der Stammesvorstand wird entsprechend der satzungsmäßigen Zusammensetzung in folgenden Wahlgängen jeweils hintereinander und getrennt gewählt.
 - a) die Vorsitzenden (in zwei getrennten Wahlgängen)
 - b) die Kuratin bzw. der Kurat.
2. Ist eine Kandidatin oder sind mehrere Kandidatinnen für eine Funktion aufgestellt, so ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen sind nicht statthaft.
3. Erhält keine Kandidatin die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen, so findet ein weiterer Wahlgang statt, in dem die einfache Mehrheit entscheidet.
4. Bei Einzelwahlen mit nur einer Bewerberin sind Nein-Stimmen statthaft. Endgültig nicht gewählt ist, wer mehr Nein- als Ja-Stimmen auf sich vereinigt. Bei Einzelwahlen mit mehreren Bewerberinnen sind Nein-Stimmen unstatthaft.
5. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
6. Wahlverlauf: Zu einem Wahlgang gehören:
 - a) Bekanntgabe der Kandidatinnen
 - b) Vorstellung der Kandidatin
 - c) Personalbefragung
 - d) Personaldebatte
 - e) Wahl
 - f) Feststellung des Wahlergebnisses
 - g) Befragung der Gewählten
 - h) Bekanntgabe der Gewählten

Die Amtszeit der beiden Stammesvorstände beträgt ein Jahre, die Amtszeit der Kurat_in kann davon abweichen. Wird auf einer außerordentlichen Stammesversammlung gewählt, so verkürzt sich die Amtszeit um den Zeitraum, der seit der letzten Stammesversammlung vergangen ist.

Wiederwahl ist möglich.

§ 6 Sonstige Wahlen

1. Die Stammesversammlung wählt die Mitglieder des Wahlausschusses. Hier genügt die Abstimmung durch Handzeichen, wenn keine geheime Wahl beantragt wird.

WAHLORDNUNG DER PSG DV AUGSBURG – STAMMESEBENE



§ 7 Widerruf und Abwahl

In der Satzung des Verbandes vorgesehene Bestätigungen und Anerkennungen können von der jeweils zuständigen Stelle unter Angabe der Gründe widerrufen werden. Einspruch kann beim Vorstand der nächst höheren Ebene erhoben werden. Stammesvorsitzende sowie die entsprechenden Kurat_innen und weiteren Leitungsfrauen können vorzeitig abberufen werden. Dazu müssen von mindestens 1/3 der Stämme bzw. der stimmberechtigten Mitglieder der jeweiligen Versammlung Neuwahlen beantragt werden. Dies erfolgt schriftlich unter Angabe von Gründen und ggf. der Benennung einer Kandidatin.

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung am _____ in Kraft.

Entgegenstehende Beschlüsse verlieren dadurch ihre Gültigkeit.

Diese Wahlordnung wurde von der Stammesversammlung vom _____ in _____ verabschiedet.